



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 33/07/09 vom 13.7.2009

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG)

im Rahmen der Anhörung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen zu den Abschnitten 3.2.1 Energieversorgung und 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit Kapitel 4 Freiraumstruktur einschließlich Raumnutzungskarte

Mit Schreiben vom 28.5.2009 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen der RPG den zugehörigen Entwurf zugesendet und um Mitwirkung in Form von Anregungen zu den entsprechend gekennzeichneten Teile (Textfarbe: rot) gebeten. Diesem Wunsch nachkommend, fasst der Planungsausschuss der RPG auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen folgenden Beschluss:

Die RPG stimmt dem Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen zu mit folgenden Maßgaben:

- 1. Z 3-20: Streichen des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Remda-Teichel / Treppendorf**
- 2. Z 3-21: Streichen des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Treppendorf**

Begründung:

Bis auf das zur Streichung vorgeschlagene Vorranggebiet Windenergie W-15 enthalten die in Rede stehenden Teile des überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen keine Festlegungen und Aussagen, die den Belangen der Planungsregion Mittelthüringen, dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen oder dem in Überarbeitung befindlichen Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen entgegenstehen. Ebenso wenig sind ansonsten entlang der gemeinsamen Regionsgrenze entsprechende Widersprüche oder entgegenstehende Belange vorhanden.

Zu 1.:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist in ihrer Abwägung zum ersten Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen zu dem Ergebnis gelangt, dass zwischen Rittersdorf und Treppendorf dem Belang „Windenergienutzung“ mit dem Schutz des Landschaftsbildes gewichtigere Belange gegenüberstehen. Gleiches gilt ebenso für die besondere Ungestört-heit dieses Raumes, die auch in den Unterlagen des für die Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Treppendorf noch nicht endgültig abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens anerkannt wird („Windpark Treppendorf“, Antragsteller: Firma WPD Windpark Nr. 243 Renditefonds GmbH & Co. KG, vom 27.1.2009).

Mit ihrem Beschluss zur Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung vom 9.10.2008 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen folgende Abwägung zum im ersten Entwurf des Regionalplans noch vorgesehenen Vorranggebiet Windenergie in Rittersdorf beschlossen:

„ [...] Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild durch Fernwirkung in Richtung Rittersdorf/Barchfeld/Tannroda mit Sichtbeziehungen zum Goethetal-Großkochberg-Luisenturm ist gegeben. Die Vorbelastung der vorhandenen Einzelanlage mit einer Nabenhöhe von 50m wird in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen und Anlagendichte sowie der damit verbundenen Rauminanspruchnahme als unerheblich eingeschätzt.

Das Vorranggebiet W 7-Rittersdorf steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Fortschreibung des Vorranggebietes in Treppendorf (Ostthüringen) und beide Gebiete bilden somit eine Einheit. Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der gesamte Landschaftsraum des „Mittleren Ilmtals“ zu betrachten. Durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Natureinheiten (Muschelkalk-Platte der Ilm-Saale-Platte, Tannrodaer Waldland und Ackerhügellandschaft) ist eine große Vielseitigkeit in Bezug auf die Pflanzenwelt und die Struktur des Südkreises gegeben.

Das Gebiet hat weiterhin eine bedeutende ökologische Funktion (LSG, FFH-Gebiete, Biotopverbund und andere Schutzgebiete).

Die Höhenburgen des Mittleren Ilmtales, zu denen das Oberschloss und die Niederburg Kranichfeld sowie die Burgen Tannroda und Tonndorf gehören, sind wesentliche landschaftsbestimmende Elemente. Aufgrund dessen und der Ausstattung des Naturraumes ist eine hohe Landschaftsbildqualität vorhanden, die sich aus der besonderen Eigenart der reichhaltigen Vielfalt und der charakteristischen Schönheit der Landschaft im Südkreis ergibt. Die Region eignet sich hervorragend zur Erholungsnutzung.

In den Programmen und Plänen der Landesplanung und im Regionalen Entwicklungsplan des Südkreises (REK) wird der Schwerpunkt der Entwicklung für den Tourismus, Fremdenverkehr, Kur- und Bäderwesen und Gesundheitswesen (Spezialkliniken) festgeschrieben. Weiterhin soll die Region die Aufgaben der Naherholung für das Umland der großen Städte und die Sicherung der Wohnqualität ausüben bzw. wahrnehmen. Aus diesen Gründen sehen wir die Ausweisungen von Vorranggebieten in den Landschaftsraum als störend für die Entwicklung des Raumes mit Erholungsaufgaben an und gleichfalls wirkt sie beeinträchtigend auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit sind sie auszuschließen.“

Zu 2.:

Ausgehend von der Maßgabe unter 1. bedarf es für das Vorranggebiet Windenergie Standort W-15 Treppendorf keiner Höhenbegrenzung, da seine Ausweisung aus den o. g. Gründen abgelehnt wird.

gez. Hertwig
Vorsitzender